

## Bermischtes.

Vom Postwesen. — Infolge der Einführung eines neuen Paket-tarifs in Norwegen ermäßigt sich das Porto für Postfrachtstücke aus Deutschland nach Norwegen auf der außerdeutschen Beförderungsstrecke nicht unwesentlich, und zwar um 7 S für jedes Kilogramm. Auch ist die Gewichtsgrenze für derartige Sendungen nach gewissen Orten Norwegens bei der Beförderung über Schweden auf 25 kg und bei der Beförderung auf anderem Wege auf 48 kg erweitert worden. Auf die Tagierung der billigen kleinen »Postpakete« nach Norwegen bezieht sich jene Tag-änderung nicht, wie wir erläuternd hinzufügen. (Reichsanzeiger.)

Geschichte der Briefmarke. — Kürzlich wurde an dieser Stelle des Jubiläums der Postkarte Erwähnung gethan. Nach der »Bosfischen Zeitung« können wir mitteilen, daß ein ungleich wichtigeres Post-jubiläum demnächst bevorsteht, nämlich dasjenige der Briefmarke, welche noch in diesem Jahre ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiert und seit nunmehr vierzig Jahren in Preußen in Gebrauch ist.

Das Verdienst der Erfindung der Briefmarke gebührt dem Buchdrucker James Chalmers zu Dundee († 1853), der mit seinem System der »aufklebbaren Briefmarke« die ganze civilisierte Welt erobern sollte. Zuerst war es England, welches vor fünfzig Jahren die Briefmarke einführte und gemäß dem Erlaß vom 26. Dezember 1839 am 6. Mai 1840 die ersten Marken zum öffentlichen Verbrauch ausgab. Ein Jahr später folgten dann die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Schweiz, wieder einige Jahre später Bayern, Belgien und Frankreich. Für Preußen wurde durch Gesetz vom 21. Dezember 1849 ein neuer ermäßigter Portotarif für Briefe eingeführt, und dasselbe Gesetz bestimmte auch, daß die Postverwaltung die »Anfertigung und den Verkauf von Stempeln einzuleiten« habe, »mittels deren durch Befestigung auf den Briefen das Frankieren von Briefen nach Maßgabe des Tarifs bewirkt werden kann«. Fast ein Jahr später, laut Bekanntmachung des Handels-Ministers vom 30. Oktober 1850, wurde dem Publikum gestattet, vom 15. November 1850 ab die Briefe mit den am selben Tage zur Ausgabe gelangenden ersten Marken selbst zu frankieren\*).

Association littéraire et artistique internationale. — Die Konferenz der »Association littéraire et artistique internationale« wurde am 5. d. M. in Bern durch den Bundesrat Droz eröffnet; die Konferenz wird die Revision der Berner Litterarkonvention von 1886 besprechen. Vertreten sind: Deutschland, Spanien, Frankreich, Belgien, England, Italien und die Schweiz.

Dem »Leipziger Tageblatt« entnehmen wir hierüber folgendes Nähere: Am 5. Oktober trat zu Bern ein Kongreß der Schriftstellerverbände der verschiedenen Länder zusammen, welcher den Zweck hat, für die in Aussicht genommene Konferenz der an der internationalen Litterarkonvention beteiligten Staaten die für die Revision dieses Vertrages notwendigen Punkte zu bezeichnen und die Vorschläge zu formulieren, welche man bezüglich der einzelnen Bestimmungen desselben für angemessen erachtet. Der Kongreß, welcher auf Anregung der Schweiz seitens der Association littéraire et artistique internationale zusammenberufen wurde, tagt unter dem Vorstehe des früheren Bundesratspräsidenten und jetzigen Chefs des Auswärtigen Herrn Ruma Droz. Der Deutsche Schriftstellerverband beteiligt sich offiziell an demselben und hat zu seinem Bevollmächtigten in Bern sein Mitglied Karl Wilhelm Baz aus Mainz gewählt, der in gleicher Eigenschaft auf dem zweiten internationalen Schriftstellerkongreß zu Paris in diesem Jahre thätig war. Die vielfach als notwendig bezeichnete Revision des Berner Vertrages bezieht sich hauptsächlich auf das Uebersetzungsrecht und den Schutz des Urheberrechts an Zeitungsartikeln.

Reichsgerichtsentscheidung. — Als novellistisches Erzeugnis im Sinne des § 7b des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870 (»Als Nachdruck ist nicht anzusehen der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen u. s. w.«), ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Straßensatz, vom 2. Mai 1889, eine erzählende Prosadichtung, gleichviel von welchem Umfange und von welchem inneren Werte, zu verstehen; auch kurze, schlechte Romane genießen den Schutz des gedachten Gesetzes.

Verbot. Corvins Pfaffenspiegel. — Nachdem das Reichsgericht die gegen das Urtheil des Landgerichts Dresden vom 20. Mai d. J. eingelegte Revision zurückgewiesen hat, ist nun auch die neue (sechste) Auflage von Corvins Pfaffenspiegel (Verlag von A. Bock in Rudolstadt) als verboten zu betrachten.

Der »Leipziger Gerichtszeitung« entnehmen wir hierüber folgenden Bericht:

Im Jahre 1846 schrieb Otto von Corvin, der später durch seine Verteidigung von Rastatt während der Revolution bekannt wurde, den »Pfaffenspiegel. Historische Denkmale des Fanatismus in der römisch-katholischen Kirche« und legte es, wie es damals üblich war, dem fgl. sächsischen

Censor in Leipzig vor. Dieser wollte mehrere Stellen streichen, unterließ es aber, als Corvin ihm bewies, daß er nur aus den Quellen der katholischen Priester geschöpft hatte. Bis zum Jahre 1885, in welchem die fünfte Auflage erschien, blieb das Buch unangefochten. In diesem Jahre erging dann aber ein Urtheil des Landgerichts Leipzig, wonach die 4. Auflage, die ausnahmsweise mit Abbildungen erschienen war, Beschimpfungen der katholischen Kirche enthalte und deshalb einzuziehen sei.

Im nächsten Jahre, als Corvin soeben gestorben war, wurde dann der Verleger des Buches, Herr Bock in Rudolstadt, von der dortigen Strafkammer zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er die 5. Auflage verbreitet hatte. Das Gericht sprach auch die Unbrauchbarmachung von 22 Stellen im Buche aus, die in den gesetzlich zulässigen Exemplaren durch Schwärzung bewirkt wurde. Inzwischen waren diese geschwärzten Exemplare verkauft und eine neue Auflage hatte sich nötig gemacht. Herr Bock veranstaltete dieselbe in Lieferungen und zwar in der Weise, daß er nur den von den beiden Gerichten unbeanstandet gelassenen Text neu abdruckte. Die beiden ersten bis jetzt erschienenen Lieferungen wurden auf dem üblichen Wege verbreitet und lagen auch in der Buchhandlung von Schönfeld & Harnisch in Dresden aus. Hier ließ der Staatsanwalt sie beschlagnahmen und stellte den Antrag, das sogenannte objektive Verfahren gegen die Hefte eintreten zu lassen, da die Verfolgung einer Person um deswillen nicht zulässig erschien, weil insbesondere der Verleger Bock im guten Glauben gehandelt habe.

Das Landgericht Dresden saß am 20. Mai über die beiden Lieferungen des Buches zu Gericht und kam zu der Ueberzeugung, daß die früher mit der Sache befaßt gewesenen Gerichte sehr viele Beschimpfungen der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen übersehen haben. Die Strafkammer sprach aus, daß die beiden Lieferungen in gewissen Stellen jene Straftaten enthielten und im übrigen ihrem ganzen Inhalte nach gegen den § 166 verstießen. Deshalb wurde auf gänzliche Einziehung der beiden Lieferungen erkannt.

Der Verleger, als Einziehungs-Interessent, hatte hiergegen die Revision ergriffen und wurde in der jüngsten Verhandlung vor dem 3. Straßensatz des Reichsgerichts vom Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Blum (Leipzig) vertreten. Gerügt wurde zunächst die Unzuständigkeit des Gerichts, sodann wurde geltend gemacht, daß über dasselbe Buch, denselben Text, schon einmal abgeurteilt worden sei, daß also durch das neue Urtheil der Grundsatz ne bis in idem verletzt sei. Endlich wurde Mangel an Entscheidungsgründen gerügt, soweit der gesamte Inhalt als strafbar erklärt ist.

Der Reichsanwalt Dr. Lippmann hielt sämtliche Beschwerden für unbegründet, die erste deshalb, weil Herr Bock den Einwand der Unzuständigkeit nicht rechtzeitig erhoben habe, die zweite deshalb, weil es sich hier nicht um dieselbe That, sondern um die Veranstaltung einer neuen Auflage handle, und die letzte aus dem Grunde, weil aus dem Urtheil zur Genüge zu ersehen sei, worin die Strafbarkeit erblickt werde.

Das Reichsgericht trat diesen Ausführungen bei und verwarf die Revision.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Schlagwort-Katalog. 1883—87. Von Carl Georg u. Leopold Ost. 15. u. 16. Lfg. gr. 8°. S. 561—624. (Märchenbücher—Nibelungen). Hannover 1889, Fr. Cruse's Buchhandlung (Ost & Georg).  
Wolf's naturwissenschaftliches Vademecum No. II. Abt. 1. Bd. 1. Mathematik, Astronomie, Geodäsie. Die Litteratur bis September 1889 enthaltend. 8°. 74 S. Leipzig 1889, Redaction u. Verlag von Wolf's Vademecum.

Biographisches Lexikon des Deutschen Buchhandels der Gegenwart. Unter Berücksichtigung der hervorragenden Vertreter des Buchgewerbes der alten Zeit und des Auslandes. Mit einem Lichtdruckbilde und etwa 50 Portraits. Nach Originalquellen bearbeitet von Karl Fr. Pfau und Hugo Bösch. Lieferung 1. 8°. 32 S. Lindenau-Leipzig 1889, Friedrich Pfau. Etwa 12 Lieferungen à 50 S.  
Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitäts-Schriften (Dissertationen, Programme, Abhandlungen — Habilitations-Schriften etc.), hrsg. v. d. Centralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig. 1. Jahrgang. No. 1. (October 1889.) 8°. 16 S.

The publishers' trade list annual 1889. Being a complete index to the titles recorded in »the Publishers' Weekly«, January—June 1889 (supplementing the annual catalogue of 1888), by which every book on record can be found under author, title, or subject. gr. 8°. Ohne fortlaufende Paginierung. Ein 14 cm starker Band. Mit alphabetischem Griffregister im Schnitt. New York 1889, Office of the Publishers' Weekly, Franklin Square (330 Pearl Street).

Schweden, Russica und Polonica, Hungarica etc. Antiqu.-Katalog No. CXCVII von Albert Cohn in Berlin. 8°. 34 S.  
Naturwissenschaften. I. Abteilung. Allgemeines. Zoologie. Antiqu.-Katalog No. 141 von Heinrich Kerler in Ulm. 8°. 58 S.  
Drucke des 15. u. 16. Jahrhunderts. Antiqu.-Katalog No. 210 von Martinus Nijhoff im Haag. 8°. 40 S.

\*) Vergl. a. die kleine Mitteilung im Börsenblatt 1888 Nr. 198.